



Quartierverein Alt

- Statuten -

Freiburg, den 24. April 2015

Quartierverein Alt (AQA)

Inhalt

I. NAME, SITZ, DAUER	S. 3
II. ZWECK	S. 3
III. MITGLIEDER	S. 4
IV. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN	S. 5

I. NAME, SITZ, DAUER

- Art. 1 –**
Name und
Dauer
- 1) Unter dem Namen Quartierverein Alt (bis am 23. April 2015, Interessensgemeinschaft des Alt-Quartiers – ADIQA genannt), nachstehend der Verein, besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff. ZGB. Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation und politisch und konfessionell neutral.
- 2) Im Sinne der vorliegenden Statuten definiert sich das «Alt-Quartier» als begrenztes Gebiet, und zwar:
- a. im Süden durch die Joseph-Piller-Strasse und den Walriss;
 - b. im Osten durch die Murtengasse;
 - c. im Norden durch den Chemin de Montrevers;
 - d. im Westen durch die Rue du Nord
 - e. dazu kommen: Rue de l'Hôpital, Rue St Michel, Ruelle du Lycée, Rue St Pierre Canisius.
- 3) Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
- Art. 2 –**
Sitz
- Der Sitz des Vereins befindet sich an der Adresse der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

II. ZWECK

- Art. 3 –**
Zweck
- Der Verein will durch eine Politik des Dialogs, der Information und der Intervention sowie mögliche rechtliche Schritte die folgenden Ziele erreichen:
- a. eine harmonische Entwicklung des Quartiers sicherstellen;
 - b. die architektonischen und städtebaulichen sowie kulturellen und gewerblichen Aktivitäten bewahren und fördern;
 - c. die Interessen des Quartiers im Rahmen der Entwicklung der Stadt und der Freiburger Agglomeration vertreten;
 - d. die Lebensqualität und die Integration aller Bewohnerinnen und Bewohner im Quartier fördern;
 - e. für eine respektvolles Zusammenleben der

- Bewohnerinnen und Bewohner und der verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer des Quartiers sorgen;
- f. das Vorhandensein von Betreuungsstrukturen und/oder Treffpunkten für die Kinder des Quartiers fördern;
 - g. im Rahmen der Möglichkeiten den Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers einen Raum für Begegnungen und Aktivitäten zur Verfügung stellen;
 - h. alle Veranstaltungen und Aktivitäten gemäss den Zielen des Vereins organisieren.

III. MITGLIEDER

Art. 4 – Ordentliches Mitglied 1) Es kann Mitglied des Vereins werden:

- a. jede mündige natürliche Person, die im Quartier, wie es im ersten Artikel definiert wird, wohnt, gewohnt hat oder einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich aktiv am Quartierleben beteiligt;
 - b. jede Kollektivität, die im Quartier ansässig ist oder hier ihre Tätigkeit ausübt.
- 2) Der Vorstand nimmt die schriftlichen und mündlichen Gesuche um Aufnahme entgegen. Er prüft diese und gibt die Aufnahmen bekannt.
- 3) Ordentliches Mitglied wird man durch Zahlung des Jahresbeitrags.

Art. 5 – Ehrenmitglied 1) Personen, die sich durch ihre Tätigkeit innerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

- 2) Die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag, behalten aber ihre Rechte als ordentliches Mitglied.

Art. 6 – Unterstützungsmitglied Jede natürliche oder juristische Person, welche die Ziele des Vereins verfolgt, kann einen Unterstützungsbeitrag, der gleich hoch oder höher wie der Jahresbeitrag ist, entrichten.

Art. 7 – Verlust der Mitgliedschaft 1) Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages oder durch Ausschluss.

- 2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei schwerer nachweislicher Schädigung der Interessen des Vereins.
- 3) Die ausgeschlossenen Mitglieder können bei der Generalversammlung Rekurs einlegen, diese fällt einen endgültigen Entscheid.

IV. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 8 – Die Organe des Vereins sind:

- Organe**
- a. die Generalversammlung;
 - b. der Vorstand;
 - c. die Revisorinnen und Revisoren.

Art. 9 – Generalversammlung 1) Die Generalversammlung ist öffentlich, es verfügen jedoch nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder über ein Stimmrecht.

- 2) Eine Beitragszahlung berechtigt zu einer Stimme.
- 3) Die Kollektivitäten (Art. 4 Abs. 1 Bst. b) lassen sich an der Generalversammlung vertreten und verfügen nur über eine Stimme.
- 4) Die Generalversammlung findet alljährlich während des ersten Halbjahrs statt.
- 5) Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 10% der Mitglieder stattfinden.
- 6) Der Vorstand ruft diese mindestens 15 Tage vor dem Sitzungsdatum ein, unter Vorbehalt besonderer Fälle, die eine kürzere Frist erforderlich machen.
- 7) Die Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen geschieht auf dem Postweg.

Art. 10 – Aufgaben der Generalversammlung Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a. Annahme und Änderung der Statuten;

- b. Ernennung der Mitglieder des Vorstands und der Revisorinnen und Revisoren;
- c. Festsetzung des Jahresbeitrags;
- d. Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin bzw. des Präsidenten, des Vorstands und der Revisorinnen und Revisoren;
- e. Genehmigung des Jahresabschlusses;
- f. Dechargeerteilung an die Präsidenten bzw. den Präsidenten, den Vorstand und die Revisorinnen und Revisoren;
- g. Endgültiger Beschluss über den Ausschluss eines Vereinmitglieds;
- h. Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

**Art. 11 – Beschluss
der
Generalversammlung**

- 1) Der Vorstand entscheidet über die Traktanden der Generalversammlung und berücksichtigt dabei Vorschläge, die ihm von den Mitgliedern unterbreitet werden. Sie werden zusammen mit der Einladung allen Mitgliedern zugestellt.
- 2) Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlungen werden zu Beginn der Sitzung genehmigt. Die Versammlung kann zu Beginn der Sitzung beschliessen, ein neues Traktandum in die Tagesordnung aufzunehmen und dazu einen rechtsgültigen Beschluss fällen.
- 3) An ausserordentlichen Generalversammlungen können nur rechtsgültige Beschlüsse zu einem Punkt der Traktandenliste gefällt werden.
- 3) Die Beschlüsse der Generalversammlungen bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder;
- 4) Die Abstimmungen und die Beschlüsse erfolgen in der Regel durch das Erheben der Hand. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder werden diese Geschäfte in geheimer Wahl durchgeführt;
- 5) Ist bei Abstimmungen ein zweiter Wahlgang notwendig, genügt die relative Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder;
- 6) Im Falle von Statutenänderungen werden die Mitglieder über die Änderungsvorschläge anlässlich der Einladung zur Generalversammlung informiert. Diese Änderungen müssen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

- 7) Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins wird durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder genehmigt.

Art. 12 – Protokoll der Generalversammlung Das Protokoll jeder Generalversammlung, das mindestens die gefällten Beschlüsse beinhaltet, kann von jedem Mitglied des Vereins 15 Tage vor der Generalversammlung beim Sitz des Vereins eingesehen werden.

- Art. 13 – Vorstand**
- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Personen, dies für die Dauer von zwei Jahren und verlängerbar.
 - 2) Der Vorstand organisiert sich und teilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern selber auf. Er bestimmt insbesondere: eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten (oder Co-Präsidentinnen und -Präsidenten), eine Kassiererin bzw. einen Kassier, eine Sekretärin bzw. einen Sekretär.
 - 3) Die Präsidentin bzw. der Präsident und der Vorstand können nicht mehr als fünf aufeinander folgende Amtsperioden anstreben.
 - 4) Der Vorstand ist überdies für sämtliche Aufgaben oder Funktionen zuständig, welche die Statuten oder das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen.
 - 5) Der Vorstand ist dafür zuständig, besondere Aufgaben an Arbeitsgruppen zu übertragen.
 - 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.
 - 7) Der Verein kann nur mittels Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands, darunter jene der Präsidentin bzw. des Präsidenten, verpflichtet werden.

Art. 14 – Die Revisorinnen und Revisoren Zwei Revisorinnen oder Revisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren ernannt.

- Art. 15 – Finanzen und Vermögen**
- 1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. die von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge;
 - b. mögliche andere Einnahmen;
 - c. Spenden.
 - 2) Das Vereinsvermögen haftet nur für die Aufwendungen und

Verpflichtungen des Vereins. Die Mitglieder und der Vorstand haften für Schulden des Vereins nur bis zur Höhe des Jahresbeitrags, der jedes Jahr von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Art. 16 – Auflösung des Vereins Beschliessen drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Auflösung des Vereins, dann wird sein Vermögen entsprechend des Beschlusses der Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, verwendet.

Art. 17 – Schlussbestimmungen Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. April 2015 genehmigt und ersetzen jene vom 8. April 2011 (welche jene aus den Jahren 2007, 1979 bzw. 1915 ersetzen). Sie treten unverzüglich in Kraft.

Der an der GV vom 24. April 2015 gewählte und eingesetzte Vorstand – Freiburg.

Unterschrieben von beiden Ko-Präsidentinnen, die an der Komitee-Sitzung des 11. Mai 2015 gewählt worden sind :

Josée Cattin Kuster

Elisabeth Longchamp Schneider